



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Landeszuschüsse und Bezuschussung von offenen Ganztagsangeboten für
Schulen in freier Trägerschaft und Schulen des dänischen Schulvereins**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Laut dem Vierten Bericht über die Entwicklung der Schülerkostensätze nach Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung, Drs. 19/3019, erhalten die Schulen in freier Trägerschaft über die Zuschüsse im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung hinaus noch weitere Mittel für die Ganztagsbetreuung sowie für die Beschäftigung von schulischen Assistenzen (S. 25 in Drs. 19/3019).

1. Wie wird der Landeszuschuss für die Schulen in freier Trägerschaft und den dänischen Schulverein im Einzelnen berechnet?

Antwort:

Der Landeszuschuss wird für jede Ersatzschule einzeln berechnet gemäß §§ 119 ff. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG). Der dänische Schulverein erhält

nach Maßgabe des § 124 Absatz 2 SchulG einen Gesamtzuschuss für alle Schulen der dänischen Minderheit.

2. Wie wird der Sachkostenanteil berechnet, den die nach § 111 Absatz 1 Satz 1 SchulG Verpflichteten (Gemeinden), gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 SchulG an das Land zu erstatten haben?

Antwort:

Nach § 113 Absatz 1 Satz 1 SchulG haben die nach § 111 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 und 5 oder § 112 Absatz 2 Verpflichteten (also die zum Schullastenausgleich verpflichteten Gemeinden bzw. Kreise und kreisfreien Städte bei berufsbildenden Ersatzschulen) für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der eine Ersatzschule in Schleswig-Holstein besucht, an das Land einen Betrag zu erstatten. Der Betrag entspricht dem Sachkostenanteil, den das Land nach § 121 Absätze 4 und 6, § 122 Absatz 1 und § 124 Absatz 2 SchulG an den Ersatzschulträger zahlt. Die Höhe des Erstattungsbetrages für den jeweiligen Schulbesuch ergibt sich aus § 113 Absatz 2 Satz 1 SchulG.

Bei den Sachkosten werden die im Jahr 2010 im Landesdurchschnitt ermittelten Kosten (§ 48 Absatz 1 Satz 2 SchulG) für eine Schülerin und einen Schüler der jeweiligen Schulart zu Grunde gelegt. Im Jahr 2014 wurden diese Sachkosten einmalig um 4,1% und sodann jährlich um den Prozentsatz der Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex in dem Jahr erhöht, das dem Bewilligungszeitraum um zwei Jahre vorausgeht. Das bedeutet: 2015 Erhöhung gemäß Index 2013 (+1,5%), 2016 gemäß Index 2014 (+0,9%), 2017 gemäß Index 2015 (+0,3%), 2018 gemäß Index 2016 (+0,5%), 2019 gemäß Index 2017 (+1,8%), 2020 gemäß Index 2018 (+1,8%) und 2021 gemäß Index 2019 (+1,4%).

3. Inwiefern umfasst der Sachkostenanteil vollumfänglich oder teilweise die Aufwendungen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen?

Antwort:

Bei den Sachkosten werden gemäß § 121 Absatz 4 Satz 1 SchulG die im Jahr 2010 im Landesdurchschnitt ermittelten Kosten (§ 48 Absatz 1 Satz 2 SchulG) für eine Schülerin und einen Schüler der jeweiligen Schulart zu Grunde gelegt. Die Kosten

des Betriebs der offenen Ganztagschule (Personalkosten für Erzieherinnen, Erzieher und Kantinenkräfte sowie Sachkosten für den Sachbedarf und die Verpflegung) wurden hierbei berücksichtigt. Bei den Kosten waren die Förderungen des Landes, Elternbeiträge und andere Einnahmen gegenzurechnen.

4. Wie hoch sind die Landeszuschüsse zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen pro Schüler:in bei den öffentlichen Schulen und wie hoch sind diese pro Schüler:in bei den freien Trägern sowie dem dänischen Schulverein?

Antwort:

Rechtliche Grundlage der Ganztagsförderung ist die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8), die sich an alle allgemeinbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft wie auch Dänische Schulen gleichermaßen richtet.

Die Genehmigung als Offene Ganztagschule durch das MBWK ist Voraussetzung für die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein. Die Förderung muss schuljährlich durch die Träger der Ganztagschulen beantragt werden d.h. durch die Schulträger oder die von Ihnen mit der Trägerschaft beauftragten weiteren Träger (z.B. Schulvereine, freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe).

Die Träger der Ganztagschulen erhalten eine Förderung je Teilnehmerzeitstunde im Schuljahr in Höhe von 20 € (bzw. 30 € oder 40 € für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf).

Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl (Primarstufe und Sekundarstufe I) mit

- 35.000,00 € bei bis zu 400 Schülerinnen und Schülern,
- 45.000,00 € bei bis zu 650 Schülerinnen und Schülern,
- 50.000,00 € bei mehr als 650 Schülerinnen und Schülern.

Für das Schuljahr 2021/22 sind für 561 Offene Ganztagschulen insgesamt Zuwendungen in Höhe von rund 12,6 Mio. € bewilligt worden. Davon entfallen auf

- 13 Schulen in freier Trägerschaft: 280.400,00 €
- 10 Schulen der dänischen Minderheit: 112.443,98 €

5. Entspräche es einer doppelten Förderung des dänischen Schulvereins hinsichtlich der Aufwendungen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen durch eine Gemeinde, wenn diese zusätzlich zum Erstattungsbeitrag an das Land gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 SchulG, eine Förderung der Ganztagsbetreuung als freiwillige Zuwendung bewilligt?

Antwort:

Eine pauschale Aussage für alle betroffenen Schulen kann nicht getroffen werden, da in jedem Einzelfall zu prüfen wäre, ob eine Doppelförderung vorliegt.